

Antragstellung Agrarförderung 2021

I. Säule





Themen

- Informationen zur Antragstellung 2021
- Dauergrünland 2021
- Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit
- Greening 2021
- Cross-Compliance

Ausstehende Bewilligungen für das Antragsjahr 2020

Bewilligungen im Umweltbereich

- | | |
|--|-----------------------|
| ■ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen: | Zahltermin 18.03.2021 |
| ■ Ökologisch/biologische Landwirtschaft: | Zahltermin 22.04.2021 |
| ■ Geförderte Teichbewirtschaftung: | Zahltermin 17.06.2021 |

Bewilligung der Direktzahlungen

- | | |
|------------------|-----------------------|
| ■ Schlusszahlung | Zahltermin 16.04.2021 |
|------------------|-----------------------|



Ein Blick in die Zukunft

- Im LfULG-Infodienstes vom 25. Januar 2021 wurde durch das SMEKUL informiert, dass die Übergangsverordnung EU (VO) Nr. 2020/2220 veröffentlicht wurde.
- Dementsprechend wird es *zwei Übergangsjahre* mit den aktuellen für die Direktzahlungen bekannten Regelungen geben.
- Die neue Förderperiode beginnt 2023.

Informationen zur Antragstellung 2021

Verschickt werden in der 12. KW:

- Broschüre „Antragstellung 2021“
- CC-Broschüre 2021
- Liste der Beratungsunternehmen für Hilfe bei der Antragserstellung

Die Adressen finden Sie auch unter folgendem Link:

https://www.diana.sachsen.de/download/Adressen_Liste_Beratungsunternehmen_2021_Stand_02.03.2021_.pdf

in DIANAweb zu finden (wird nicht verschickt):

- Flächenverzeichnis 2020 mit Kontrollwerten
(*Dokumentenbaum* – betriebl. Informationen/Übersichten zum Antrag –
Flächenverzeichnis Vorjahr)

Informationen zur Antragstellung 2021

- Zusätzlich wird ein PC-Arbeitsplatz bereit gestellt:
- zur technischen Unterstützung
- für die selbständige Erstellung des Agrarförderantrages

Die Nutzung des Rechners ist nur mit **Voranmeldung** und nur in dringenden Fällen möglich. (Dies ist insbesondere für die Antragstellenden gedacht, bei denen entweder die erforderliche Technik oder aber die erforderliche Internetanbindung nicht verfügbar ist.)

Hinweise

- Bitte beachten Sie, dass dieses Jahr keine DIANAweb-Schulungen angeboten werden.
Eine Hilfestellung zur Arbeit mit der Internet-Anwendung finden Sie in der Präsentation „DIANAweb_2021“.
- Der bisherige Datenbegleitschein entfällt.
Ab 2021 erzeugt DIANAweb eine **Einreichbestätigung**, sobald der „Export Amt“ erfolgreich war.
Diese Bestätigung kann für die eigenen Unterlagen ausgedruckt werden.
Die Abgabe im Amt ist nicht erforderlich.
- Bei einzelnen Fragen können Sie sich gern telefonisch an unsere Mitarbeiter wenden.
- Benötigen Sie umfassende technische Hilfe bei der Erstellung Ihres Antrages, dann wenden Sie sich bitte an o. g. Beratungsunternehmen!

Hilfe und Unterstützung

- Ab dem Antragsjahr 2021 ersetzt ein textbasierter Kommunikationsassistent namens HERBERT

Hilfe,
Erklärung,
Beratung,
Tipps

bei technischen Fragen in der Arbeit mit DIANAweb die bisherige Hotline.
(Sie finden die entsprechende Schaltfläche in der Menüleiste.)

- **HERBERT** wird rund um die Uhr das Entsperrn eines nicht ordnungsgemäß abgemeldeten Betriebes veranlassen.
Weitere Informationen dazu finden Sie im *Dokumentenbaum* unter *Hilfestellung*.



Termine

Antragstellung

Antragstermin	17. Mai	
Antragsänderungen möglich	31. Mai	danach Beginn Schlagverspätung
Ende der Frist für den Antrag/ Ende der Frist für Antragsänderungen	11. Juni	danach Antrag verfristet/ Flächenerhöhungen führen zu Kürzungen
letzter Tag für die Änderung des Antrags im Rahmen PreCheck	23. Juni	nur noch Flächenreduzierungen ohne Kürzungen



Anzeigen zu Flächen- und Geometrie-Änderungen

- Änderungen bis 23. Juni immer mit „Export Amt“ (ganzes Antragspaket)
- Änderungen ab 24. Juni immer als „Export ausgewählter Schläge“

Die Dateien werden nicht automatisch ans Amt geschickt! Zur Übermittlung von Geometrieänderungen an ausgewählten Schlägen müssen Sie die Export-Datei (export.zip) dem Amt z. B. auf einem USB-Speicher-Stick oder per E-Mail übergeben!

Das Infoblatt dient als Übersicht und ist vor der Abgabe zu unterschreiben!

Termine

ZA-Übertragung

- Bei der Übertragung der ZA im aktuellen Antragsjahr sind von beiden Handelspartnern (Abgeber und Übernehmer) folgende Fristen einzuhalten:

Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts)		Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens
bis 17. Mai 2021	→	11. Juni 2021
vom 18. Mai bis 31.05.2021	→	31. Mai 2021

- Werden die Fristen versäumt, sind die ZA erst im **nächsten Antragsjahr** prämienrelevant verfügbar.



Flächen in anderen Bundesländern

- bewirtschaftete, nicht sächsische Flächen können im Antrag **nicht** erfasst werden
 - Erfassung erfolgt in der Antragssoftware des entsprechenden Bundeslandes
 - Der Antragsteller ist verpflichtet sich zu informieren, welche Angaben für die zu beantragenden Flächen in anderen BL zu erfassen sind.



Antrag auf Junglandwirteprämie (JPR)

Bedingungen

- Junglandwirt darf im ersten Antragsjahr der JPR nicht älter als 40 Jahre sein
- Niederlassung als Betriebsleiter in letzten 5 Jahren
 - im AJ 2021 → Niederlassung ab 01.01.2016
- Zahlung für 5 Jahre ab erstmaliger Beantragung/Bewilligung JPR

DIANAweb - Aktualität der Luftbilddaten

- Befliegung Bereich ISS Löbau in 2020 (Mitte/Ende Juli 2020)
 - umfangreicher Aufwand an Feldblock-Pflege
 - FB-Pflege auch „**vor Ort**“ (Besichtigung/Messungen)
 - es erfolgt seitens der ISS Löbau nur bei Bedarf eine vorherige Anmeldung!
 - neues Luftbild bei Antragstellung in DIANAweb beachten (Schläge prüfen!)
 - bei Bedarf Korrekturpunkte setzen!



Dauergrünland 2021

- Bagatelregelung
- Dauergrünlanderneuerung
- sonstige Informationen



Bagatellregelung

Was beinhaltet die neue Bagatellregelung?

- I Die Umwandlung von DGL bis zu 500 Quadratmeter Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner Genehmigung.**



Bagatellregelung

Was beinhaltet die neue Bagatellregelung?

- **Bagatellregelung ist nicht möglich:**
- wenn Umwandlung vor 1. Januar 2020 erfolgte
- bei Flächen, die an Flächen angrenzen, die auf Grund einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland im selben Jahr umgewandelt worden sind



Bagatellregelung

Was beinhaltet die neue Bagatellregelung?

- **Bagatellregelung ist nicht möglich:**
- bei Ersatz-Dauergrünland (Ersatz-DGL), welches für den genehmigten Umbruch von normDGL als 1:1 Tauschfläche angelegt wurde



Bagatellregelung

Was beinhaltet die neue Bagatellregelung?

- Bagatellregelung ist eine gute Sache
- **ABER**
- 500 qm sind schnell erreicht
- Es gelten weiterhin naturschutzfachliche Regelungen nach dem BNatSchG und SächsNatSchG! (Prüfung durch untere Naturschutzbehörde erfolgt bei jedem Bagatellsachverhalt.)

Dauergrünlanderneuerung

Was ist neu?

- I Bisher mussten Dauergrünlanderneuerungen und nachfolgende tiefere Bodenbearbeitung infolge von z. B. **Wildschweinschäden** beim LfULG beantragt und per Bescheid genehmigt werden.



Dauergrünlanderneuerung

Was ist neu?

- Ab 2021 wird eine Grasnarbenzerstörung durch Wildschwein-, Mäuse-oder Hochwasserschäden sowohl auf normalem DGL als auch auf sensiblem DGL als Fall höherer Gewalt anerkannt.
- **Anzeige mit Fotos innerhalb von 15 Arbeitstagen bei der ISS Löbau. (Schriftlich, per E-Mail mit Scan der Unterschrift)**

Dauergrünlanderneuerung

Was ist neu?

- Prüfung des Sachverhaltes durch LfULG Löbau
- Schriftliche An- oder Aberkennung an Antragsteller durch LfULG
- **Betrieb muss schriftliche An- oder Aberkennung vor Bodenbearbeitung abwarten, sonst gilt die Bodenbearbeitung als Verstoß**
- Die erforderliche tiefere mechanische Bodenbearbeitung für die nachfolgende Wiederherstellung der Grasnarbe gilt **nicht** als Pflugeinsatz und/oder Verstoß



sonstige Informationen

- Umwandlungen von DGL in eine Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist auch weiterhin bei der ISS Löbau zu beantragen, wenn die „umgenutzte Fläche“ in der Verfügungsberechtigung des Betriebes bleibt (z.B. betrieblicher Wegebau, Stallbau)
- Bei Fragen rund um das Dauergrünland:
 - Herr Fritsche, 03585/454507, matthias.fritsche@smul.sachsen.de



Nichtlandwirtschaftliche Nutzung

■ Was ist zu beachten ?



Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

Was ist zu beachten?

- Bei einer Nichtlandw. Nutzung von beantragten Flächen muss der jeweilige Flächenbewirtschafter eine formgebundene Anzeige (Formblatt in DIANAweb als PDF verfügbar) beim LfULG Löbau stellen.
- Hierbei gilt die 14 Tage-Frist, d.h. bei längerer Nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Fläche kann die beanspruchte Fläche nicht bewilligt werden.
- Die beanspruchte Fläche muss dem LfULG nach dem 23.06.2021 per Shape-Datei über DIANAweb mitgeteilt werden.
- Bis 23.06.2021 muss ein neuer Export-Amt durchgeführt werden.

Greening 2021

- Hinweise zu Zwischenfrüchten
- Hinweise zur mehrjährigen Bienenweide
- Hinweise zu EFA-Streifen
- Weiter Informationen



Greening - EFA

Leguminosen / Leguminosen in Mischung

- Bei mehrjähriger Beantragung des Schrages müssen die Leguminosen im Bestand die **vorherrschende Kulturart** sein (z.B. in Klee gras).
- Kleinkörnige Leguminosen müssen sich mindestens bis zum **31.08.** des Antragsjahres auf der Fläche befinden.
- Nach Leguminosen **muss** im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden.
- Großkörnige Leguminosen müssen sich bis **15.08.** auf der Fläche befinden, vorher ist auch keine Bodenbearbeitung zulässig. Die vorzeitige Ernte ist nach Anzeige bei der ISS Löbau möglich. (**mindestens 3 Tage vor der Ernte**)

Greening- EFA

Zwischenfrüchte (ZFr)

Problem: Die Zwischenfrucht oder Bestandteile der Zwischenfrucht dürfen im Folgejahr **nicht** zur Hauptfrucht werden.

- 2019 zu 2020 mussten bei 7 Betrieben Schläge mit ZFr aberkannt werden.
 - 2019 wurde keine ZFr auf dem Schlag angebaut, sondern eine Winterkultur für 2020.
 - Die ZFr aus 2019 wurde 2020 zur Hauptfrucht.
- Zulässige Änderungen zu den EFA – Flächen müssen mit der Änderungsmitteilung (Formblatt Änderungen EFA) bis spätestens zum **01.10.** des Antragsjahres bei der ISS Löbau eingereicht werden.
- Der Umbruch der ZFr darf nicht vor dem 15.02. des Folgejahres erfolgen.
(Bei den Terminkontrollen zum 15.02. gab es 2020 und 2021 keine Verstöße.)



Greening - EFA

Bienenweide - mehrjährig

- Die mehrjährige Bienenweide darf **maximal 3 Jahre** hintereinander auf der gleichen Fläche als EFA - Fläche beantragt werden, d.h. im Ansaatjahr und den 2 Folgejahren.
- **Diese Vorgabe bitte bei der Anbauplanung für 2021 beachten!**

(Wichtig für die Antragsteller, die 2020 bereits zum 3. Mal in Folge beantragt haben!)



Greening - EFA

EFA - Streifen

- Breite zwischen 1 m und 20 m (schmalste bzw. breiteste Stelle der Geometrie – keine durchschnittliche Breite!)
- parallel zur Schlaggrenze verlaufend
- Streifen müssen linear angelegt werden (d.h. länger als breit).
- Der Streifen darf nicht über mehrere Schläge digitalisiert werden.
- Der Randstreifen darf sich nicht mit EFA - LE`s überlagern.
- Der Streifen muss sich von der Kultur des Schlages abgrenzen.
(besonders bei Brachen, Ackerfutterkulturen)
- Die Flächensumme der EFA – Streifen und/oder LE`s darf maximal 50% der jeweiligen Schlagfläche betragen!

Greening - EFA

Weitere Informationen

- Umfangreichere Informationen zu den Auflagen für Ökologische Vorrangflächen finden Sie im „EFA – Merkblatt“, das im Antragsprogramm **DIANAweb**, unter Zusatzinformationen für die Antragstellung, eingestellt ist.



Cross-Compliance

- Schwerpunkte / Verstöße 2020
- Neuerungen für 2021

Cross - Compliance

Schwerpunkte / Verstöße 2020

2020 erfolgten bei 8 Betrieben CC-Kürzungen aus folgenden Rechtsakten:

- Nitratrichtlinie (Lagerstätten für Jauche, Gülle, Festmist und Siloanlagen / Dichtheit bzw. Ab- und Überlaufen des Lagergutes)
- GLÖZ 4 (Einhaltung der Sperrfrist auf Brachen / EFA – Streifen)
- Grundwasser (Hoftankstellen, Lager für Treib- und Schmierstoffe)
- Vogelschutz / GLÖZ 7 (Entfernung von LE`s ohne Genehmigung)
- Tierschutz Nutztiere (Anwendung/Aufzeichnung medizinischer Behandlungen)
- Tierschutz Kälber (Fütterung Rauhfutter / Tränken, Fressplatzverhältnis)
- Tierschutz Schweine (Beschäftigungsmaterial, Nesteinstreu)

Cross - Compliance

Neuerungen für 2021

- Auch in Sachsen wurden die Nitrat - Gebiete (rote Gebiete) für 2021 neu ausgewiesen.
- Im Bereich der Informations- und Servicestelle Löbau haben 342 Feldblöcke als Einstufung des Attributes Nitrat: „ ja“ erhalten. Der Flächenumfang dieser roten Gebiete beträgt aktuell 3131 ha.
- Alle 63 betroffenen Betriebe, die Flächen in diesen Gebieten bewirtschaften, wurden bereits informiert!